

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1802

Eigene Gedanken über Slaverey und Despotie, von Garve. Fragment.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8248

Eigene Gedanken
über Sklaverey und Despotie,
von Garve.

F r a g m e n t.

Die drey Kapitel des Aristoteles veranlassen mich, meine eignen Ideen über Sklaverey und Despotie, (man erlaube mir dieß fremde Wort, weil wir für diese bestimmte Art der Herrschaft kein eignes haben,) jedoch in möglichster Kürze, zu entwickeln.

Aristoteles macht die Gesellschaft von Herrn und Diener zu einem wesentlichen Bestandtheil jeder häuslichen Gesellschaft. Demohnerachtet gehört es nicht zum Seyn, sondern nur zum Wohlseyn und zur Bequemlichkeit einer Familie, daß die gemeinern und schwerern Arbeiten von andern als von ihren Gliedern verrichtet werden. Es giebt viele Familien ohne Diener, es giebt Nationen ohne Sklaven. — Doch in diesen verrichten die Weiber, die Hausväter selbst oder die Kinder diese groben Arbeiten. Und wenn man solche durchaus für slavisch ansehen, und die welche sie verrichten Sklaven nennen will, so ist es richtig, daß kein Haus, noch weniger eine größere Gesell-

schaft derselben entbehren kann. Nur der Begriff Sklave wird alsdann nicht in der gemeinen Bedeutung genommen. Dieses Wort zeigt nicht die bestimmte Art Arbeiten an, die jemanden aufgetragen, sondern eine besondere Art von Herrschaft, die über ihn ausgeübt wird.

Indessen gelangen wir durch diese Betrachtungen zu der Entdeckung des wahren Ursprungs der Dienstbarkeit im gesellschaftlichen Leben. Sie ist nicht die unmittelbare Folge der Errichtung einer häuslichen Gesellschaft, aber sie kann bey der Vereinigung vieler Familien in einem gemeinschaftlichen Wohnsitze nicht lange ausbleiben. Alsdann nämlich häufen sich zwey Arten der Bedürfnisse, und unterscheiden sich zugleich merklich: solche für die nur durch weise Veranstaltungen, durch Kunst, also durch Anwendung des Verstandes, und der geistigen Kräfte kann gesorgt werden, und andre welche durch Heben, Tragen, Laufen, kurz durch die Bewegungen der Hände und der Füße herbeygeschafft werden.

Wenn die Gesellschaft noch klein ist, der Bedürfnisse wenig, die Künste, durch die sie befriedigt werden, einfach sind, und die Anstalten der Regierung sich auf die dringenden Nothfälle einschränken: so lange sind die geistigen Beschäftigungen, welche bey allen diesen Gegenständen vorkommen, ebenfalls von geringer Anzahl, erfordern keine lan-

ge Vorbereitung, und setzen nicht viele erworbuene Kenntnisse zum voraus. Zu dieser Zeit können jene Beschäftigungen mit gemeinen körperlichen Arbeiten sehr wohl bey denselben Personen bestehn. Die Fürsten und Heerführer werden in ihren Geschäften nicht verhindert, wenn sie gleich ihre Speisen selbst zurichten helfen, und Prinzeßinnen versäumen nichts an ihrer Ausbildung, wenn sie gleich ihre Wäsche selbst waschen. Diese Gemälde sind aus einer Zeit, wo schon Herrn und Slaven waren: aber sie zeigen, daß die Verrichtungen beyder noch nicht genau abgesondert waren, und lassen auf einen noch ältern Zustand schließen, wo sie gänzlich zusammenfielen.

Zwey Sachen sind es vornehmlich, welche Anwendung des Geistes erfordern, Geschäfte und Künste. Ihr Unterschied gründet sich auf dem vom Aristoteles angegebenen zwischen Thun und Machen. Alles was zum Handeln gehört, besonders zur Regierung, Anordnung und Bestimmung der Handlungen mehrerer zu Einem Endzwecke vereinigter Menschen, das gehört, insofern es Ueberlegung und Nachdenken fordert, zu Geschäften. Und alle Hervorbringung neuer Producte, Maschinen, Werke, insofern dazu ein Plan, und eine regelmäßige Form, oder eine absichtliche Verknüpfung physischer Kräfte nöthig ist, setzt Kunst voraus. Jedes dieser beyden Stücke, die Ge-

35

schäfte und die Künste, haben ihre untergeordneten körperlichen Dienste und Handarbeiten, ohne welche sie ihre Endzwecke nicht erreichen können.

Je verwickelter nun die Geschäfte, und je zusammengesetzter die Kunstwerke werden; je mehr jene Erfahrung und Nachdenken, diese Wissenschaft und Uebung voraussetzen: desto weniger ist es möglich, daß die, welche ihnen im ganzen vermöge ihres Verstandes vorstehen, auch die einzelnen körperlichen Arbeiten übernehmen sollten, welche zur Ausführung der einen, zu Verfertigung der andern nöthig sind.

Also trennen sich nach und nach die Geschäfts- die Kunst- und die Handlangers-Arbeiten immer mehr.

Die Gesellschaft erfordert, wenn sie anwächst, eine zweyte Art noch niedrigerer Dienste, welche vornehmlich auf Erhaltung der Reinlichkeit abzielen.

So viel ist also gewiß, die menschliche Gesellschaft kann nicht lange bestehen, ohne daß diejenigen Menschen, die bloß mit dem Kopfe arbeiten, und angeben, was andre thun sollen, sich trennen von denjenigen, die blos mechanisch arbeiten und befolgen, was jene ausgedacht haben. Natürlicherweise muß mit der Absonderung der Arbeiten auch eine Unterordnung der Personen entstehen, welche sie verrichten. Der Geschäftsmann muß über seine Boten, der Künstler über seine Handlanger zu befehlen haben, oder keinem

Kann durch diese Mitarbeiter in Producirung seiner Ideen etwas geholfen seyn.

Auch in jeder Familie, so wie sie wohlhabender und gesitteter wird, werden sich die Geschäfte und die Arbeiten so häufen, daß Einer oder einige wenige für die übrigen werden denken, diese für jene werden ihre Hände und Füße brauchen müssen; — in welchem Falle zugleich den erstern die Herrschaft, den letztern der Gehorsam zusteht.

So weit ist der Gang der Natur genau beobachtet und befolgt. Aber nun fragt sich, wo kommen zu den verschiedenen Verrichtungen die verschiedenen Menschen her, und wodurch lassen sie sich bewegen, in so ungleiche Verhältnisse gegen einander zu treten?

Hierauf ist die Antwort des Aristoteles. Die Natur hat die Menschen von ungleichen Geistesfähigkeiten, und von ungleichen körperlichen Kräften gemacht: und sie hat also dafür gesorgt, daß es Subjecte zu jeder Arbeit giebt. Subjecte, welche fähig sind zu denken, aber unfähig körperliche Ermüdungen auszuhalten, — und andre, welche stark und behende aber wenig verständig sind. Jene finden ein Vergnügen am Unordnen, und sind abgeneigt andern blindlings zu folgen; diese lassen sich nicht ungern leiten, und sind mit einer mechanischen Thätigkeit zufrieden. Hier sind also Her-

ren und Diener vorhanden, beyde in ihrer Art glücklich, beyde für einander wechselseitig nützlich.

Aber grade hier fängt sich an die Theorie von der Praxis, die Speculation von der Erfahrung zu trennen. So sollte es seyn, — daß die Ungleichheit persönlicher Eigenschaft, die Ungleichheit zwischen Herrn und Diener in ihren Berrichtungen und in ihren Rechten hervorbrächte. Aber so ist es nicht. — Reichthum und Armuth, Macht und Ohnmacht, nicht Verstand und Einfalt, nicht feiner Glieder, und grober Knochenbau bestimmt in der Wirklichkeit, wer Herr und wer Knecht seyn soll.

Aristoteles begeht noch einen andern Fehler, daß er körperliche Dienstbarkeit mit Sclaverey für einerley hält, weil er keine andre Hausbedienten kennt als Sclaven.

Nicht der welcher für einen andern körperlich arbeitet, und von diesem regiert wird, ist ein Sclave, sondern der welcher von dem andern als Eigenthum behandelt wird. Dieß sagt Aristoteles selbst, und er will dieses Verhältniß als den äußersten Grad des Abstandes zwischen zwey Menschen angesehen haben, nach welchem der eine nur Geist, der andre ganz Körper ist: daher auch dieser nur als Sache, d. h. als ein Stück des Eigenthums gebraucht werden kann.

Aber sind die Berrichtungen jedes Dienstboten

von den Berrichtungen seines Herrn so sehr verschieden, daß sie auf einen so großen Unterschied in der Natur beyder hinweisen? Oder könnten nur einmal auch die gemeinsten und niedrigsten Sclavenarbeiten geschehn, wenn der welcher sie verrichtete, nicht auch seinen Antheil an Verstand und eigener Entschlossenheit hätte? — Siebt es unter den Menschen überhaupt so sehr weit von einander entfernte Stufen der Vollkommenheit? — Und endlich ist an irgend einem Ort, wo Sclaverey existirt, dieser innere Unterschied zwischen Herrn und Knechten in Betrachtung gezogen worden! Vier Fragen die alle erst erörtert werden müßten, ehe man aus Aristoteles Gründen, (die im Grunde aus der gemeinen Beobachtung von Ungleichheit der menschlichen Fähigkeiten und Geistesstärke hergenommen sind) die natürliche Rechtmäßigkeit einer slavischen Unterwerfung schließen ließe.

Wir kennen jetzt noch eine andre Art von Dienstbarkeit, die auf Verträgen beruht. Schon dadurch sind wir besser im Stande, über die Natur der Sclaverey zu urtheilen, indem wir sie mit einer andern Einrichtung vergleichen, welche demselben Endzweck — der Berrichtung der gemeinen häuslichen körperlichen Arbeiten, — ein Gnüge thut.

Was ist das Gemeinschaftliche, was ist das Eigenthümliche beyder Einrichtungen? Was sind nach

Thatsachen und nach der Geschichte die Ursachen von jeder, und welches sind ihre Einflüsse auf das Wohl der Menschen gewesen? — Welche von beyden ist nach allgemeinen Gründen des Rechts und der Nützlichkeit vorzuziehn? Die Beantwortung dieser 3 Fragen würde den Gegenstand ungefähr erschöpfen: Ich für mein Theil werde dazu nur einige Beyträge liefern können.

Dienstboten und Slaven sind einander ähnlich in ihrer Bestimmung, und in ihren Verrichtungen; — ähnlich in einer gewissen nicht genau zu bestimmenden Unterwürfigkeit; — ähnlich in dem Range, welchen sie in der Gesellschaft einnehmen, und welcher für den untersten gehalten wird.

Aristoteles hat ganz Recht, daß, wenn einige Menschen die Vortheile der bürgerlichen Vereinigung vollständiger genießen, ihren Verstand aufbauen, und mit edlen und geistigen Geschäften verbunden mit den gesellschaftlichen Vergnügungen ihre Tage ausfüllen sollen: andre die bloß körperlichen gemeinen Arbeiten, wozu entweder bloß Stärke oder doch nur eine durch mechanische Uebungen zu erhaltende Geschicklichkeit gehört, übernehmen müssen.

Die Arbeiten, welche unter diese Rubrik gerechnet werden können, sind bey uns unter drey Classen von Leuten vertheilt, unter die Tagelöhner, unter die niedrigern Handwerker, und unter die

Dienstbothen. Die zwey ersten derselben sind bey uns völlig frey, und entfernen sich also von dem Zustande der alten Sclaven am allermeisten. Die dritte Classe ist noch jetzt, wie ehemals der Sclavenstand, vertheilt in die Familien, und der häuslichen Herrschaft unterworfen, doch mit großen Abänderungen, wovon ich gleich reden werde.

Man kann zu den Menschen die bloß mit dem Körper für andre arbeiten, und also nach dem Aristoteles die Bestimmung der Sclaven haben, bey uns noch eine vierte Classe rechnen, — ich meyne die fröhlichen Bauern. In der That sind auch diese in einem mittlern Zustande zwischen Leibeigenschaft und Freyheit geblieben.

So viel fällt bey Betrachtung dieser Eintheilung sogleich in die Augen, daß Aristoteles Unrecht hat, wenn er glaubt, der Unterschied zwischen Körper und Geist, zwischen Arbeiten der Hände und denen des Verstandes, und die Unfähigkeit gewisser Menschen zu den letztern sey der wahre Grund der Slavery. Es müßten alsdann nämlich alle Arbeiten die in gleichem Grade körperlich sind, auch von Anbeginn an auf gleiche Weise mit sclavischer Unterwürfigkeit verbunden gewesen seyn. Nun sind zwar in der alten Welt, viele unsrer Tagelöhner, Arbeiten von den so genannten servis publicis, den Sclaven des Staats verrichtet worden. Noch bis zu spätern Zeiten hat die Gewohnheit

fortgedauert, daß in großen Häusern, ihre Sclaven Handwerksstatte gehalten, und für die Bedürfnisse der Herrschaft, oder auch für Rechnung derselben gearbeitet haben; die Felder sind von Menschen in Ketten angebaut worden. Demohn- erachtet ist die Freyheit nie das ausschließende Vorrecht derjenigen gewesen, die sich bloß mit dem Verstande beschäftigen, nie hat die Classe der Leibeigenen alle die unter sich begriffen, welche mit dem Körper arbeiten. Freye waren zu Aristoteles Zeiten Schuster und Leistenschneider: und Sclaven wurden zu Gelehrten erzogen, und zu der schwersten aller geistigen Verrichtungen, zu Erziehung der Kinder angewandt.

Es wird, um diesen Gegenstand richtig zu beurtheilen, nicht unnöthig seyn, die oben genannten Abtheilungen der mechanischen Arbeiten, das Eigenthümliche jeder Classe, und ihren Zustand in dem heutigen Europa etwas genauer zu betrachten.

Die Handwerksarbeiten bringen etwas hervor, welches bleibt, und zum Nutzen oder Vergnügen der Menschen dient. Ihre Arbeiten sind von der Natur, daß sie dabey von denjenigen, welchen zu Gute sie diese Arbeiten verrichten, unabhängig seyn können. Der welcher sich ein paar Schuhe bestellt, befiehlt dem Schuster nur gewisser maßen, in dem er bestimmt, wie er den Schuh gemacht haben will. Aber er hat nicht nöthig, in der gan-

zen Zeit, da der Schuster die Schuhe verfertiget, eine Aufsicht über ihn zu haben. Dieser beobachtet nun, nachdem er einmal den Auftrag seines Kunden erhalten hat, bey der Ausführung nur die Regeln seiner Kunst, nicht die Vorschriften des Kunden, und bringt doch hervor, was von diesem verlangt worden ist. Der Handwerker ist in einem gewissen Grade andern unterwürfig, so lange er die Bestellung der Arbeit annimmt, und zu der Zeit, wenn er sie liefert. Dort muß er sich Vorschriften, hier Ausstellungen gefallen lassen. Aber er ist, der Natur der Sache nach, völlig frey, so lange er arbeitet. Und er kann seinen Kunden, der ihn hofmeistern wollte, wie Apelles den Alexander, aus seiner Werkstatt weisen.

Dies ist auch die Ursache, warum die Handwerksarbeiten so zeitig aus den Händen der Sklaven in die Hände freyer Leute gekommen sind, und warum die Sklaverey derjenigen, die für ihre Herrschaft Kleider oder Hausgeräthe gemacht haben, immer erträglicher gewesen ist, als derer, die ihre Herrschaft zu bedienen hatten, ob sie sich gleich eben so wenig zu Günstlingen derselben erheben konnten.

Handwerksarbeiten sind zweyten mehr oder weniger künstlich. Sie sind es jetzt mehr geworden, als sie es ehemals waren, da man über die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung ihre Productionen bestimmt sind, mehr nachgedacht hat, und

da die Zeit und die Erfahrung die Handwerker selbst auf mehrere Mannigfaltigkeit in den Werken die sie hervorbringen, auf künstlichere Methoden, auf neue Werkzeuge gebracht hat. Aber doch zu allen Zeiten haben sie müssen erlernt werden. Mit der Stärke allein ist es nicht gethan. Es müssen gewisse Kenntnisse, und es muß eine Uebung angestellt zufolge dieser Kenntnisse hinzukommen, wenn aus dem unwissenden starken Burschen, in dem geringsten Handwerke, ein guter Meister werden soll. Mehr aber als dieses: Kenntnisse, — und Uebungen angestellt nach den Kenntnissen, — ist auch zu den edelsten aller Künste, ist selbst zu der Profession der Gelehrsamkeit, der Waffen und der Regierungskunst nicht nöthig. Also ist zwischen Handwerken und Künsten keine so scharfe Abtheilungslinie, die sie genau und vollkommen von einander trennte, so wenig eine solche Gränze zwischen Künstlern und Gelehrten gezogen werden kann. Durch Gradationen, die unmerklich sind, steigen die Handarbeiten an Würde, so wie sie mehr und mehr den Verstand beschäftigen, mehr Talente voraussetzen, längere und schwerere Uebungen fordern, in der Ausübung mehr Beurtheilungskraft und Nachdenken sehen lassen.

Auch dieser Umstand macht also die Handwerksleute von Rechtswegen zu freyen Leuten. Ihre Arbeiten sind nicht ganz selavisch in dem Ver-

stande, daß sie bloß körperlich sind. Ihre Absonderung von den höhern Geschäften ist schwankend und zum Theil willkürlich: und es würde also höchst unnatürlich seyn, ihren Zustand so tief unter den Zustand derjenigen zu erniedrigen, deren Bestimmung und Arbeiten nicht wesentlich über die ihrigen erhaben sind.

In unsern Staaten folgen die Gewohnheiten ungefähr diesen Begriffen. Unsre Handwerker sind größtentheils Einwohner der Städte, die Meister nicht bloß freye Leute, sondern Bürger. Sie gehören zu dem unadelichen Stande. Zwischen diesem und dem Adel haben die Gesetze, und alte Gewohnheiten, die wie Gesetze respectirt werden, eine Scheidewand aufgerichtet. Aber dieß ist auch die einzige gesetzmäßige Absonderung. Die verschiedenen Stufen des sogenannten Bürgerstandes sind der Meynung, der Willkühr und dem Laufe der Dinge überlassen geblieben; durch welche Gesetzgeber sie bald weiter von einander entfernt, bald mehr mit einander vermischt worden. Der bürgerliche Handwerker wird zwar durchgängig für geringer gehalten, als der bürgerliche Kaufmann oder Gelehrte. Aber er kann, wenn er reich geworden ist, seine Töchter an Kaufleute und Gelehrte verheyrathen, ohne daß dieß für eine Mißheyrath gehalten wird: er kann seinen Söhnen die Erziehung zu einem dieser beyden Stände

geben; und sie werden, wenn sie die dazu nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzen, ohne Anstand in dieselben aufgenommen. Dieß ist der Zustand unsrer Handwerker.

Tagelöhner ist die andre der Classen, welche sich in die Berrichtungen der alten Sclaven getheilt haben.

Unter Tagelöhner-Arbeiten verstehen wir solche, die bloß im Heben, Tragen, in einem kunstlosen Gebrauche körperlicher Stärke und Behendigkeit bestehen. Sie dürfen nicht erlernt werden, wenn sie auch, wie alles, was der Mensch thut, selbst das Gehen und Sehen, Uebung verlangen. Keine Meister, keine Lehrjahre sind in dieser Classe eingeführt. Dieß eben erniedrigt sie, und bringt sie, unter allen städtischen bürgerlichen Einwohnern, dem vom Aristoteles angegebenen Begriff der Sclaven am nächsten.

Ferner, Tagelöhner-Arbeiten sind gelegentliche Berrichtungen, die derjenige, welcher sie heute dingt, morgen nicht nöthig hat, die bald der einen, bald der andern Person geleistet werden. Tagelöhner sind Bediente des Publici. Deswegen sind sie auch nicht zur Unterwürfigkeit unter einen gewissen Herrn verurtheilt. Sie gehorchen jedem, der sie gedungen hat, so lange die Arbeit dauert und nur in Beziehung auf dieselbe. Sie gehorchen allen ihren Mitbürgern nach der Reihe, kei-

nem auf immer. Sie sind also freye Leute, und können es vermöge der Natur ihrer Berrichtungen seyn.

Was ihren Rang und ihre Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft betrifft: so machen sie, vermöge des geringen Werths ihrer Dienste, und vermöge der wenigen Geistesvorzüge, die dazu erfordert werden, und vermöge ihrer schlechten Erziehung, die unterste Classe der Städter aus: Sie werden eigentlich zum Pöbel gerechnet. Sie werden auf gewisse Weise niedriger als die Dienstboten, weil diese besser gekleidet, oft besser besoldet werden, und durch den Umgang mit ihren Herren etwas feinere Sitten annehmen; sie sind, von einer andern Seite betrachtet, besser als diese, und halten sich auch dafür, weil sie unabhängig sind. Sie sind vom Handwerker nur so wie dieser vom Künstler und Kaufmann, nicht durch Gesetze, sondern durch die Meynung und die Sitten abgesondert. Ein guter Handwerksmeister wird seine Tochter mit einem Tagelöhner nicht verheyrathen. Demohuerachtet kann eines Tagelöhners Sohn, wenn er das dazu nöthige Geld aufbringen kann, sehr wohl in eine Handwerkszunft als Lehrbusche aufgenommen, und mit der Zeit Meister werden. Tagelöhner, kleine Handwerker, Bedienten sind wohl, so lange jeder bey seinen Berrichtungen bleibt, von einander auch im Umgange getrennt.

Aber indem einer dieser Stände sich immer aus dem andern ergänzt und bevölkert, sind sie in der That als beynah Gleiche zu betrachten.

Ich komme zu den eigentlichen Dienstboten. Die Arbeiten derselben sind von der Art, daß sie nicht eine vollkommene Freyheit gestatten. Sie sind zu den kleinern Bequemlichkeiten des häuslichen Lebens, zu Besorgung der Reinlichkeit, zum Herbeyholen der nöthigen Sachen, zu Ausrichtung kleiner Aufträge, und gleichsam zu bloßen Handreichungen bestimmt. Dienstboten haben unter allen, die mit dem Körper arbeiten, am meisten den Character von Werkzeugen, nach der Erklärung, die Aristoteles von den Werkzeugen giebt. Sie dienen nur dazu, dem, welcher nach seiner gewohnten Art handeln will, die Störungen davon wegzunehmen; — ihn in einen behaglichen Zustand zu versetzen; — ihm gewisse Bemühungen abzunehmen, ohne welche sein Hauptgeschäfte nicht fortgehen kann, wodurch er aber doch zuviel Zeit und Kräfte für dasselbe verlohren würde. Das ist die eigentliche Bedienung. Die, welche sich derselben wiedmen, sind allerdings unzertrennlich von dem, welchem dieser Dienst geleistet wird. Er bedarf ihrer zu seiner gewohnten Lebensweise: also immer. Eben deswegen müssen sie auch seinem Willen untergeordnet seyn. Denn nur er kann wissen, was er in jedem Augenblicke

nöthig hat: nur er kann entscheiden, wie ihm sein Zustand behaglich und sein Geschäft erleichtert werden soll. Er muß die Kräfte derer, welche ihn bedienen, bey jeder Verrichtung derselben, nach seinen eigenthümlichen und oft abwechselnden Bedürfnissen leiten können.

Dazu kommt, daß, da der Diener ein Glied der häuslichen Gesellschaft wird, er sich auch den Anordnungen des Hauptes dieser Gesellschaft so weit unterwerfen muß, als es zur Erhaltung der Ruhe und guter Ordnung in derselben nöthig ist.

Beides, die wenigen Kenntnisse und Vorberrettungen, die bey dem vorausgesetzt werden, welcher andern nur aufwartet, — und die Unterwürfigkeit, unter der er der Natur seiner Verrichtungen nach stehen muß: beydes erniedrigt, und setzt noch jetzt den Stand der Dienstboten zu den untersten der menschlichen Gesellschaft herab, ob er gleich durch die Freyheit der Rechte der natürlichen Gleichheit mit seinen Obern theilhaftig geworden ist.

Ich habe gesagt, die Unterwürfigkeit des Bedienten habe auch jetzt noch unbestimmte Gränzen. Eine häusliche Zucht ist nöthig, wenn Ordnung in einem Hause herrschen soll, und diese muß der Hausvater über das Gesinde wie über seine Kinder ausüben können. Aber wie viele Einschränkungen er dieser Zucht wegen in der Freyheit seines Gesindes machen dürfe, ist im allgemeinen nicht zu be-

stimmen. Ferner, auch in Absicht der Dienstpflichten selbst, sind die Fälle unmöglich alle vorauszusehen, in welchen der Herr das Recht haben muß, seinem Diener befehlen zu können. Die Kleinheit und die Mannigfaltigkeit der Berrichtungen, die beyde in Gemeinschaft mit einander vollbringen sollen, macht es unvermeidlich, daß die Gewalt der Hauptperson in dieser Gesellschaft etwas willkührlich sey.

Soviel ist also von den Sätzen des Aristoteles auch in unsrer Welt wahr. Keine bürgerliche Gesellschaft ist zu einem gewissen Flor gelangt, ohne eine Dienerklasse zu haben. Die Personen aus derselben müssen in die Familien vertheilt, und denselben als niedrige Glieder einverleibt seyn. Sie müssen unter den Befehlen der Familienhäupter stehen, welchen sie ihre Arbeiten widmen: sie müssen sich mit den kleinsten Vortheilen und der geringsten bürgerlichen Ehre begnügen, weil sie weniger Eigenschaften, die allgemein schätzbar sind, zeigen können; und weil sie nie für sich, insofern sie Diener sind, handeln.

Aber sind von dieser unvermeidlichen Unbequemlichkeit ihrer Lage, alle andern Schrecknisse der Slaverey unzertrennlich? Muß der, welcher als Handlanger an eine Familie gebunden ist, um den edlern Berrichtungen ihrer vornehmer Glieder, durch Begräumung kleiner Hindernisse,

durch Verschaffung kleiner Erleichterungen behülfslich zu seyn, zugleich das erbliche Eigenthum dieser Familie, und der uneingeschränkten Willkühr derselben unterworfen seyn?

Dies nun, lehrt uns die Erfahrung, sey nichts weniger als nothwendig. Wir erhalten von unsern Dienstboten alle die Bequemlichkeiten, welche die Alten von ihren Slaven erhielten, ob sie gleich in folgenden wesentlichen Puncten von ihnen verschieden sind.

Erstlich sie dienen uns vermöge eines Contracts, den sie mit uns schließen. Der Slave mußte dienen, weil er als Slave gebohren war: und daß er grade diesem Herrn diene, kam gemeinlich von einem Contracte her, den sein Herr mit einem dritten ohne seine Einwilligung geschlossen hatte.

Unsre Bedienten machen sich, vermöge jenes Contracts, nur zu denjenigen Arbeiten anheischig, und bedingen sich diejenigen Vortheile aus, die sie ihren Kräften und ihren Bedürfnissen angemessen finden. Der Slave mußte sich zu allem brauchen lassen, was ihm sein Herr auftrug, und hatte nichts von ihm zu fordern.

Die Dienstbarkeit unsers Gesindes, so wie sie durch ein freywilliges Uebereinkommen beyder Theile entstand, hört auch auf, wenn nach Verlauf der verabredeten Zeit die gegenseitige Einwil-

R 5.

ligung aufgehoben wird. Unsre Diener gehorchen, weil sie gehorchen wollen — sie treten in ihre natürliche Freyheit zurück, sobald sie einen unabhängigen Erwerb dem Brod ihres Dienstherrn vorziehen. Der Slave ist Slave auf Zeitlebens: seine Dienstzeit hört nicht eher auf, als mit dem Tode, es sey dann, daß sie durch die freywillige Gnade seines Herrn verkürzt wird.

Hey uns heute zu Tage ist der Dienstbothe zwar ein Theil des Hauswesens, und den Häuptern desselben unterthan: aber er ist nur ihnen unterthan. Die Rechte die sie über ihn haben, sind bloß persönlich, und können nicht ohne seine Einwilligung an einen Dritten übertragen werden. Die Herrschaft kann nicht ihre herrschaftliche Gewalt, und die Dienste ihres Gesindes verhandeln, wenn sie deren selbst nicht mehr nöthig hat. Der Slave hingegen ist ein verkäufliches Eigenthum, wie es ein Stück Vieh oder Hausgeräthe ist.

Hier entdeckt sich am deutlichsten ein Widerspruch in der Aristotelischen Theorie. Er will den Slaven als ein Eigenthum angesehen wissen, weil er von seinem Herrn, dem er, bloß zum Leben, oder zu den gewöhnlichen menschlichen Verrichtungen als Werkzeug dient, unzertrennlich ist. — Das hat einen Schein. Das Eigenthum, kann man sagen, zeigt nach seinem natürlichen und ersten Ursprunge nichts anders an, als eine so ge-

naue Verbindung zwischen einer Sache und Person, daß jene von dieser nicht getrennt werden kann, ohne das Wohlseyn derselben und also ihre Rechte zu verletzen; es zeigt zweytens eine Abhängigkeit an, ohne welche der Gebrauch der Sache nicht möglich ist.

Der Diener ist beydes, unzertrennlich und abhängig von seinem Herrn. Er muß mit dem, dessen ganze Lebensart und sämtliche Geschäfte durch seine Handreichungen sollen befördert werden, gleichsam Eins ausmachen. Also darf er wohl als sein Eigenthum betrachtet werden. — So schließt Aristoteles. — Aber muß der Herr auch das Recht haben ihn zu verkaufen? — So ist dieser ja von jenem trennbar: so wird ja dem Herrn weit mehr zugestanden, als die Natur des Verhältnisses erfordert, — nicht nur die Handlungen seines Knechts, wie die Seele den Körper, zu dirigiren, so lange er mit demselben in Verbindung steht, sondern auch diesen Körper, als eine Marionettenpuppe wegzuworfen, und ihn einem andern Menschen zum bewegen zu übergeben. Gesezt also auch es wäre wahr, Menschen die nur gemacht sind, Werkzeuge für die Thätigkeit andrer Menschen zu seyn, müßten der Willkühr derselben unterworfen werden, müßten ihren eignen Willen ganz den höhern Absichten des edlern Geschöpfes ihrer Gattung aufopfern: aber muß es deßwegen

auch ohne ihre Wahl bestimmt werden, wem sie sich als solche Werkzeuge zugesellen sollen?

Fünftens, (und dieser Punct ist der wichtigste) unsre Dienstboten stehen, wie alle Bürger, unter dem Schutze der Geseze; sie können ihre Herrn vor Gerichte belangen, wenn diese entweder die Artikel des Vertrags nicht erfüllen, oder die allgemeinen Rechte der Menschen und der Mitbürger in ihrem Betragen gegen sie nicht respektiren.

Der Slave findet in seinem Dienstherrn zugleich seine höchste Obrigkeit: er ist kein Theil des gemeinen Wesens; er kann also auch von demselben keinen Beystand gegen die Unterdrückung hoffen.

Endlich, des Dieners Kinder sind freye Leute, und können jeden Beruf ergreifen, zu welchem ihr Vater ihnen die nöthige Erziehung und die erforderlichen Hülfsmittel geben kann. Der Slave pflanzt mit dem Leben auch seine Dienstbarkeit auf seine Nachkommen fort. Sie finden sich, wenn sie zum Bewustseyn kommen, schon in Verbindlichkeiten auf ihr ganzes Leben verstrickt, welche ihnen allen Gebrauch ihrer Kräfte, (wenn sie noch so große hätten) zu ihrem eignen Vortheile verbieten.

Alles zusammengenommen sind also unsre Dienstboten nichts anders als Tagelöhner, aber mit dem Unterschiede, daß sie sich auf Monate oder

Zahre zum voraus, und daß sie sich zu mehrererley Arbeiten verdingen.

Eine vierte Classe dienender Handarbeiter existirt noch in unsern Staaten, bey der von der ehemaligen Verfassung der Slavery noch die meisten Spuren übrig sind. Das sind unsre fröhrendern Bauern. Sie heißen und sind in einigen Ländern Europens z. B. Liefland, Esthland, noch wirklich Leibeigne, und sind nicht nur dem willkührlichen Despotismus ihrer Gutsbesitzer fast ganz überlassen, sondern können von demselben auch ohne das Land, welches sie bearbeiten, an andre Edelleute verkauft und verschenkt werden. In den meisten sind sie nur an die Erdscholle gebunden, und dienen jedesmal dem Eigenthümer des Landguts, auf welchem sie wohnen. In wenigen sind sie simple Tagelöhner, die sich zur Feldarbeit verdingen, auf so lange, als ihnen der Lohn ansteht, und sie keinen andern Erwerb wissen.

So wie die Verfassung der Frohndienste in den meisten Theilen von Deutschland, und vorzüglich in denen die ich am besten kenne, beschaffen ist: so hat der unterthänige Bauer mit dem freyen Dienstboten das gemein, daß er nur zu denjenigen Arbeiten verbunden ist, die das Herkommen oder die Landesgesetze an den Besitz seines Grundstücks verknüpft haben, daß er durch eben diese auf einen bestimmten Lohn angewiesen ist; und daß er,

wenn mehr als jene Schuldigkeiten von ihm gefordert, oder weniger als diese Vortheile ihm zugestanden werden, seine Rechte gegen den Gutsherrn vor den Landesgerichten verfechten kann: er hat das mit einem freyen Menschen gemein, daß er keinen andern Herrn als den Souverain zu seiner obersten Instanz in Criminalfällen hat, und den Schutz desselben gegen die Tyranny und Beleidigungen eines jeden, auch seines unmittelbaren Gebieters ansehen kann. Aber er ist darinn den Sclaven ähnlich, daß er in dem Contract mit seinem Herrn nichts ändern kann, daß er auf Zeit lebens unter gleichen Bedingungen zu dienen verbunden ist, daß er nicht den Herrn wählen darf, welchem er dienen will, sondern den jedesmal nehmen muß, welcher sich in dem Besitz des Gutes, dem er zugehört, durch Kauf, Erbschaft oder Schenkung befindet. Er ist ihm endlich darinn ähnlich, daß seine Kinder durch die Geburt zu eben der Art von Dienstbarkeit verpflichtet sind, in welcher er selbst gelebt hat.

Ich will dessen nicht erwähnen, daß an vielen Orten die Dienste des Fröhners zu schwer sind, der Lohn zu klein, und die Disciplin, die über ihn ausgeübt wird, hart ist. Da dieß sich nach Ländern, Provinzen, Districten, ja einzelnen Dörfern abändert; da es nicht mit der Grundverfassung der

Bauern: Klasse nothwendig zusammenhängt, so gehört es nicht in diese Schilderung.

Man kann das Verhältniß zwischen Unterthanen und Herrschaften auf unsern Dörfern allerdings ansehen als die Folgen eines alten Contracts. Ein erster Anbauer und Eigenthümer des Landes gab einen Fleck desselben und ein darauf gebautes Haus einem Manne, der ihm dagegen versprach, für gewissen Lohn an der Beurbarung des übrigen Grundes und Bodens zu arbeiten. So weit ist alles in dieser Verbindung einerley mit der, welche zwischen Herrschaften und Bedienten statt findet. Aber darin liegt der Unterschied. Jener Bauer schloß den Contract für sich und alle seine Nachkommen auf ewige Zeiten, er schloß ihn mit den jetzigen und allen künftigen Besitzern des Gutes. Dadurch wurde sein Zustand schlechter als des Diensthöten. Es stand nicht mehr in seiner und seiner Nachkommen Willkühr von glücklichen Zufällen Gebrauch zu machen, diese mußten immer unter den alten Bedingungen fortdienen, auch wenn sie durch die Zeitumstände lästiger wie ehemals wurden.

Dieser Zustand wird wieder gemildert in den Ländern, wo dem Bauern erlaubt ist, sein Grundstück, worauf seine Schuldigkeiten haften, zu verkaufen und wegzuziehen, wenn er dem Herrn einen annehmlichen Käufer stellt, und eine mäßige Schadloshaltung bezahlt. Dadurch wird der Schein we-

nächstens von Freywilligkeit bei diesen Diensten erhalten, indem der welcher sich als Fröhner in einem Dorfe ankaufte, ungezwungen in alle die Verbindlichkeiten einzuwilligen scheint, welche ihm der Besitz seines neu angekauften Grundstücks auferlegt.

So ist der Zustand der jetzigen Welt beschaffen, und wir finden alle Endzwecke, zu welchen körperliche Arbeit und eine gewisse Dienstbarkeit in der bürgerlichen Gesellschaft nöthig ist, vollkommen dadurch erreicht.

Wie war nun die Gestalt der alten Welt in dieser Absicht?

Das Gemälde davon würde unübersehlich seyn, wenn man darinn alle Verschiedenheiten der Länder und Zeiten, die sehr groß sind, schildern wollte. Macht man die Schilderung allgemeiner: so verliert sie nothwendig von ihrer Richtigkeit. Das folgende wird zu meiner Absicht hinreichen.

So lange Slaverey bestand, war der Slavenstand eine von allen übrigen Ständen, durch Gesetze abgesonderte Menschenclasse. Wie jetzt die Gränzlinie zwischen Adel und Unadelich, so machte damals die zwischen Freygebohrnen und Leibeignen die Hauptabtheilung unter den Menschen. Aber die Entfernung dieser beyden von einander war weit größer, die Erniedrigung des Slaven, der Stolz des Freygebohrnen gegen ihn war verhältnißmäßig.

Das war also der erste und wichtigste Unterschied zwischen jener Verfassung und der unsrigen. Sklaven und Freye waren von einander verschieden, nicht durch ihre Berrichtungen, sondern durch ihre Geburt. Es waren gleichsam zwey verschiedne Menschenstämme, nicht Leute von ungleicher Würde, Erziehung und Geschäften. Der Sklave konnte ein Künstler vom ersten Range werden, er konnte *) die wichtige Function eines Arztes führen, er konnte durch das Vorlesen und Auswendiglernen der besten Schriftsteller sich zum Gelehrten bilden, er konnte seinen Herrn an Wiß und Urtheilskraft auffallend übertreffen, wie das unter andern beym Diogenes von Sinope der Fall war: dennoch blieb er immer ein ganz andres Wesen als die Freygebohrnen. Der nächste Grund dieser Unterscheidung lag wohl in dem Ursprunge der Sklaverey. Die Sklaven waren von den ältesten Zeiten an Fremde. Die Griechen hatten Thrazier, Cappadocier u. s. f., so wie in der Folge die Römer gewöhnlich Carier, Syrer, Aethiopier dazu brauchten. Auch noch in neuern Zeiten ist dieses der Fall gewesen. Die Tartarn hatten keine Tartarn zu Sklaven, und die Europäer haben Neger.

— Im allgemeinen kann man nehmlich dreyerley

*) Grade bey diesem Worte bricht Garvens Aufsatz ab. Was ich noch hinzugesetzt habe, soll nur einige Veranlassung geben, der Sache weiter nachzudenken.

Arten annehmen, wie die griechischen Völkerschaften zu Sklaven kamen, entweder durch Krieg, oder durch Raub und Entführung, oder durch einen förmlichen Kauf, wobey nicht der Dienende sich selbst verkaufte, sondern von irgend einem, der sich seiner, auf welche Art es sey, bemächtigt hatte, ohne Einholung seiner Zustimmung, verkauft wurde. Auch in den neuern Zeiten ist die Sache beynahe dieselbe geblieben. Da kommen Sklaven entweder aus Ländern, wo viele unabhängige feindliche Völkerschaften oft mit einander Kriege führen, wie Circassien, Georgien, Caucasus: oder aus Ländern, deren Oberherrn ihre Unterthanen verkaufen: oder aus Kriegen sehr ungleicher Nationen, wie der Europäer mit den Amerikanern: und es giebt noch besondere Gewerbe des Menschenraubes und Verkaufens. — Die Sklaven wurden also in Griechenland für andre Menschen angesehen, das ist erträglich. Aber auch für schlechtere Menschen, und das ist etwas Empörendes. Ich mag nicht wiederholen, was oben schon von diesem Nationalstolze der Griechen angemerkt ist: ich will nur im Vorbeygehen an die Hypothese erinnern, welche Meiners aufgestellt und mit so viel Aufwand von Belesenheit zu bestätigen gesucht hat, die von dem natürlichen Unterschiede der Slavischen, Mongolischen und Celtischen Völker: einem Unterschiede, der sich in dem Punkte von der Sklaverey

zur Vertheidigung dieser griechischen Unmenschlichkeit sehr gut benutzen ließe. Wenigstens ist es nicht zu leugnen, daß die Schwarzen von jeher Sklaven der Weissen gewesen sind: daß die Mongolischen Völkerschaften nie zu der Vollkommenheit der Celtischen gelangt sind: daß, wo gesittete Völkerschaften an rohe grenzen, die Sklaverey fort dauert, aber wo ein ganzer Welttheil, wie Europa, von gleichartigen Völkern bewohnt ist, diese aufhört. Daß man indessen nie ausmachen könne, wie groß ein solcher Unterschied zwischen Menschen und Menschen sey, daß er nie so groß seyn kann, eine Sklaverey darauf zu gründen; daß er nicht unvermeidlich, nicht erblich, nicht ewig seyn, und daß er den Menschen nie seiner Menschenrechte berauben könne, das bedarf wohl keiner besondern Ausführung.

Einen zweyten Unterschied zwischen Sklaven und Freyen machten die Rechte derselben aus. Der Sklave hatte kein Recht, für seinen Körper, seinen Geist, und seine äußern Verhältnisse, seinen Wünschen und Einsichten gemäß, zu sorgen: er durfte nicht genüssen, sich nicht pflegen, nicht kleiden, wie der Freygebohrne: er durfte keine Ehe haben und kein Eigenthum besitzen; er durfte an öffentlichen und häuslichen Freuden keinen Antheil nehmen. Sogar die Religionsgebräuche mitzumachen, war ihm nicht verstattet: in allen Stücken

war seine freye Willkühr gehindert und unterdrückt. Ich verweise, anstatt einer besondern Ausführung, auf die bekannte Schrift von Reitemeier über die Slavery in Griechenland, und erinnere nur noch an die überaus interessante Nachricht von dem Zustande verschiedener erniedrigter Menschen: Classen, die ein philosophischer Statistiker mitgetheilt hat. *) Oder giebt nicht die schreckliche Lage der Parias oder Puljats in Ostindien, die wiederum ihre Verachtete (Pulichis) unter sich haben, sehr vielen Aufschluß über die Lage der alten Slaven, an die Cagots in Frankreich nicht einmahl zu denken?

Welchen Einfluß übrigens der Slavenstand auf das Ganze gehabt habe, davon hier nur einige Worte. In der Familie war man von Seiten der Slaven nie sicher und ruhig, immer hatte man von ihrer Bosheit und Nachsucht das Neuserste zu fürchten; und im Staate waren Empörungen der Slaven und furchtbare Verschwörungen oft genung ausgebrochen und immer zu besorgen. Durch diese mißtrauische Vorsicht, durch die Nothwendigkeit strenge und grausam seyn zu müssen, kurz durch die Sitte, Menschen wie Sachen zu behandeln, litt der Charakter der Freygeborenen nicht wenig. Ueberhaupt aber, wie viele Talente blie-

*) v. Zach. Ephemeriden. May 1798.

ben nicht unbekannt und ungebildet, weil sie der Seele eines Slaven verliehen waren! Und wie viel litt nicht selbst die Betriebsamkeit und der Kunstfleiß dadurch, daß die Handwerke von Slaven, nicht freywillig und nicht für ihren Vortheil, sondern für andre und aus Zwang, und mithin auch ohne Raffinement und Wettseifer betrieben wurden. Was Slaven trieben, war für Freygebohrne eine Schande zu treiben: und so waren denn also auch die Handwerke so gut wie unehrlich gemacht. Der gemeine Bürger, der nun keine Gegenstände für seine Thätigkeit übrig sah, ward faul und arm — und das ist der erste Schritt zum Verderben einer Nation und eines Staats.

Einige specielle Anmerkungen zu diesen Kapiteln.

Seite 9.

Die Stelle aus Homer steht Iliad. 9. 63.

Seite 15.

Aristoteles spricht von bestimmten Künsten, *ᾠρισμέναι τέχναι*: ich denke mir dabey Künste, die

℞ 3